

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2813 - 2813, DOK 555.1

Kostenbefreiung einer an sich kostenpflichtigen Vollstreckungsbehörde durch Einschaltung einer befreiten Bundesbehörde (§ 66 Abs. 4 SGB X) - Beschluß des AG Arnsberg vom 12.07.1996 - 15 M 1694/94

Kostenbefreiung einer an sich kostenpflichtigen Vollstreckungsbehörde durch Einschaltung einer befreiten Bundesbehörde (§ 2 GKG; § 66 Abs. 4 SGB X; § 807 ZPO); hier: Beschluß des Amtsgerichts (AG) Arnsberg vom 12.7.1996 - 15 M 1694/94 -

## Orientierungssatz:

Ein Hauptzollamt ist bei der Geltendmachung eigener Forderungen gem. GKG § 2 von den Gerichtskosten befreit, wird es aber von einer anderen Behörde (hier: Landesarbeitsamt) zur Vollstreckung eingeschaltet, richtet sich die Kostenpflicht nach den für diese Behörde geltenden Vorschriften. Daher ist das Landesarbeitsamt auch dann zur Entrichtung der Gerichtskosten für die Erteilung einer Abschrift des Veemögensverzeichnisses verpflichtet, wenn es ein Hauptzollamt eingeschaltet hatte.